



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

## **Datenschutzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg**

Das 19. Student\*innenparlament der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), am 23. Oktober 2024 die folgende Datenschutzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

### **Abschnitt I**

#### Präambel

Die Studierendenschaft der Universität Lüneburg nimmt den Schutz personenbezogener Daten ihrer Mitglieder und aller mit ihr in Kontakt stehenden Personen sehr ernst. Diese Datenschutzordnung dient dem Zweck, den verantwortungsvollen und rechtskonformen Umgang mit persönlichen Daten zu gewährleisten.

Der Datenschutz spielt eine zentrale Rolle, um die Privatsphäre zu schützen und das Vertrauen der Studierenden sowie aller Beteiligten zu wahren. In einer Zeit, in der digitale Kommunikation und Datenverarbeitung zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es umso wichtiger, den sensiblen Umgang mit Informationen zu fördern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu bewahren.

Diese Ordnung legt fest, wie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten innerhalb der Studierendenschaft erfolgen darf und welche Maßnahmen zum Schutz dieser Daten ergriffen werden. Sie stellt sicher, dass alle Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU 679/2016 (DS-GVO), dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und dem NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz), durchgeführt werden.

Damit trägt die Datenschutzordnung nicht nur zur rechtlichen Absicherung bei, sondern fördert auch ein Bewusstsein für die Bedeutung des Datenschutzes und die Verantwortung jedes Einzelnen im Umgang mit persönlichen Informationen.

#### § 1 Gegenstand, Ziele, Vorrang der Satzungen

1. Die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg, vertreten durch Ihre satzungsmäßigen Organe und Gremien, ist dem Datenschutz nach Verordnung der EU 679/2016 (DS-GVO), dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und dem NDSG (Niedersächsisches Datenschutzgesetz) aus ihrem gesetzlichen Auftrag heraus, gem. NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz), zur Wahrung eines rechtmäßigen Umgangs mit personenbezogenen Daten verpflichtet.
2. Diese Verordnung hat das Ziel für die bei der Durchführung der Tätigkeiten der Studierendenschaft notwendigen Speicherungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage zu schaffen und die Verantwortlichkeiten im Datenschutz eindeutig zu regeln.
3. Soweit die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten in anderen Satzungen der Studierendenschaft für bestimmte Prozesse eindeutig geregelt ist, haben diese Satzungen Vorrang vor den allgemeinen Regelungen dieser Ordnung.

## § 2 Verantwortung in der Studierendenschaft

1. Die Verantwortung und Vertretung der Studierendenschaft im Datenschutz nach außen erfolgt durch den Allgemeinen Student\*innenausschuss der Universität Lüneburg (AStA). Ansprechpartner\*innen für Datenschutzangelegenheiten sind die jeweils amtierenden AStA-Sprecher\*innen.
2. Der AStA verantwortet den Zweck und die Mittel der Durchführung einer Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten für alle unter ihm eingerichteten Referate, Beratungsdienste, Servicedienste und sonstigen Tätigkeiten.
3. Der AStA verantwortet den Schutz personenbezogener Daten der Mitarbeiter\*innen der Studierendenschaft, unabhängig von Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und der Aufgaben, eingeschlossen Ehren- und Nebenämtern.
4. Der AStA verpflichtet Mitarbeiter\*innen, unabhängig ihrer Art der Anstellung und Tätigkeit, eingeschlossen Ehren- und Nebenämter, schriftlich auf den Datenschutz, das Datengeheimnis, Vertraulichkeit und die Einhaltung der Ordnungen wie Satzungen der Studierendenschaft, einschließlich der Verpflichtungen aus § 15 Abs. 2.
5. Das Student\*innenparlament (StuPa), der AStA, die Fachgruppenvertretungen (FGV), Fachschaften und der Rat der Fachgruppenvertretungen (FGV-Rat) sind Organe der Studierendenschaft und setzen den Datenschutz gemeinschaftlich um.

## § 3 Datenschutzbeauftragte\*r

1. Die Studierendenschaft bestellt eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n und meldet diese\*n nach den aktuellen Vorgaben an die zuständige Datenschutzaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten kann intern oder extern erfolgen.
2. Die formale Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten erfolgt durch den AStA als Vertretungsorgan der Studierendenschaft. Der AStA lässt sich spätestens bei Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten die Eignung der bestellten Person angemessen nachweisen.
3. Der oder die Datenschutzbeauftragte führt die ihr gesetzlich bestimmten Aufgaben (Art. 39 DS-GVO) durch und ist unabhängig in ihrer Tätigkeit.
4. Der oder die Datenschutzbeauftragte steht dem AStA mit allen untergeordneten Strukturen, dem StuPa, den FGVen, den Fachschaften und dem FGV-Rat mit allen seinen Aufgaben gleichermaßen zur Verfügung.

## § 4 Grundsätze

1. Die Studierendenschaft bekennt sich bei der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu strikter Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes (Art. 5 DS-GVO), zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Art. 25 DS-GVO) und zur Einhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 32 DS-GVO).
2. Die Studierendenschaft führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT - Art. 30 DS-GVO), in welchem sie die Umsetzung der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten unter den Kriterien aus Abs. 1 angemessen beschreibt und insbesondere die Rechtsgrundlage der Verarbeitung benennt.

3. Die Studierendenschaft führt, unter Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten, bei Einführung umfangreicher neuer technischer oder organisatorischer Verfahren zur Datenspeicherung oder Verarbeitung, wenn es gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich ist, eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durch.

#### § 5 Leuphana Universität und gemeinsame Ressourcen

Die Nutzung der Leuphana-Infrastruktur durch die Organe der Studierendenschaft und die Umsetzung von Datenschutz an der Leuphana Universität richtet sich nach der DSO der Leuphana, die im Falle abweichender Regelungen zu den Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft vorrangig gilt.

#### § 6 Allgemeine Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Studierendenschaft erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit und zur Durchführung ihr zugewiesener Aufgaben, insbesondere ihrer in den Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft bestimmten Aufgaben, von Student\*innen, Vertreter\*innen und sonstigen dritten natürlichen Personen, insbesondere Mitarbeiter\*innen der Leuphana Universität, die jeweils zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DS-GVO i.V.m. § 3NDSG.
2. Soweit die Studierendenschaft oder eine ihr zuzurechnende Organisation personenbezogene Daten im Rahmen freiwilliger, optionaler Leistungen verarbeitet und speichert, wird hierfür vor Tätigung der Datenverarbeitung eine Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO eingeholt.

#### § 7 Verarbeitung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten

1. Der Studierendenschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt besonders schutzwürdige oder sensible personenbezogene Daten im Sinne vom Art. 9 DS-GVO i.V.m. Erwägungsgrund 51 der Verordnung und §17 NDSG zu speichern und zu verarbeiten, es sei denn, dass diese oder eine andere Satzung der Studierendenschaft es rechtmäßig erlaubt oder die Studierendenschaft durch Gesetze hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen hiervon ist ferner eine Verarbeitung zu lebenswichtigen Interessen natürlicher Personen nach Art. 9 Abs. 2 lit. c) DS-GVO.
2. Die Studierendenschaft kann zu folgenden Zwecken besonders schutzwürdige oder sensible personenbezogene Daten speichern und verarbeiten:
  - a) Zur Durchführung von Verfahren nach den Satzungen der Studierendenschaft und Ihrer Organe (z.B. §21 Abs.2 Satzung der Studierendenschaft), um die dort festgelegten Zwecke und Ziele zu verfolgen, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) und Art. 9 Abs. 2 lit. e) DS-GVO i.V.m. §17 Abs. Nr. 2 NDSG.
  - b) Zur Durchführung der in der Härtefallordnung der Studierendenschaft festgelegten Zwecke und Ziele gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Art. 9 Abs. 2 lit. g) i.V.m. §20 NHG.
  - c) Zur Durchführung der BAföG-Beratung und Finanzberatung, wenn die Beratungsleistung ohne eine Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den Umständen der Beratung und der Kommunikationswege nicht anders erbracht werden kann, nachdem hierfür eine Einwilligung betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO erteilt wurde.
  - d) Zur Durchführung der Beratungsstelle „Eltern im Studium“, wenn die Beratungsleistung ohne eine Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den Umständen der Beratung und der

Kommunikationswege nicht anders erbracht werden kann, nachdem hierfür eine Einwilligung betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO erteilt wurde.

- e) Zur Durchführung der Beratungsstelle „Studium minus Barriere“, wenn die Beratungsleistung ohne eine Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den Umständen der Beratung und der Kommunikationswege nicht anders erbracht werden kann, nachdem hierfür eine Einwilligung betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO erteilt wurde.
  - f) Zur Durchführung der Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten, sofern eine Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den Umständen des Einzelfalls, der Kommunikationswege oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist und nachdem hierfür eine Einwilligung betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO erteilt wurde.
  - g) Zur Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, unabhängig der Art der Anstellung, wenn die Speicherung und Verarbeitung der Daten notwendig ist um das Arbeitsverhältnis eingehen, durchführen, beenden oder abwickeln zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 9 Abs. 2 lit. b), g) und h) DS-GVO i.V.m. §26 BDSG.
  - h) Zur Durchführung der Aufgaben der Awarenessbeauftragten, sofern eine Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus den Umständen des Einzelfalls, der Kommunikationswege oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist und nachdem hierfür eine Einwilligung betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DS-GVO erteilt wurde.
3. Die unter Abs.2 lit. d) bis g) aufgeführten Tätigkeiten werden durch gesondert benannte Personen durchgeführt, die entsprechend ihren Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Zu Zwecken der Ausübung von Rechtspflichten ist es den AStA-Sprecher\*innen und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Studierendenschaft erlaubt, in alle Speicherungen und Verarbeitungen, die zur Durchführung der Aufgaben von diesen Personen getätigt werden, Einblick zu nehmen und Auskunft zu erhalten.
  4. Sofern besonders schutzwürdige oder sensible personenbezogene Daten mit Mitteln der Informationstechnologie rechtmäßig gespeichert, verarbeitet, transportiert oder übertragen werden, erfolgt dieses nur verschlüsselt und der Zugriff hierauf erfolgt nur mit einer 2-Faktor-Authentisierung.
  5. Im weiterem ist der §17 Abs 2 und 3 NDSG strikt umzusetzen, insbesondere durch
    - a) Sicherstellung einer Nachvollziehbarkeit in der Bearbeitung von besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten.
    - b) Zugriffsbeschränkung unter Einhaltung des Minimalprinzips mit Dokumentation der Befugnisse der Zugriffsberechtigten.
    - c) Einhaltung eines Vieraugenprinzips bei Freigabe von besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten.
  6. Die Verarbeitung von besonders schutzwürdigen Daten von Mitarbeiter\*innen zu Zwecken der Aufdeckung von im Beschäftigungsverhältnis begangener Straftaten richtet sich nach §26 Abs 1 BDSG. In die Abwägung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Verarbeitung ist der oder die Datenschutzbeauftragte des AStA einzubeziehen.

## § 8 Einwilligung

1. Sofern eine Datenverarbeitung als Folge einer optionalen, freiwilligen Leistung erfolgt, ist eine Einwilligung der betroffenen Person(en) einzuholen, welche mindestens folgende Anforderungen enthält:
  - a) Die Formulierung der Einwilligung muss in klarer, leicht verständlicher und einfacher Sprache erfolgen.
  - b) Zugang und Tötigung der Einwilligung müssen in leicht durchführbarer Form erfolgen.
  - c) Einwilligungen dürfen nicht derart gestaltet werden, dass Design, Farben, Form, Verfügbarkeit, Technik oder andere Aspekte die freie Entscheidung einwilligender Personen in irgendeiner Weise beeinflussen.
  - d) Die Einwilligung muss einen Hinweis auf das Recht auf jederzeitigen Widerruf haben, der auch den Hinweis darauf enthält, dass der Widerruf die bis zur Tötigung des Widerrufs geleistete Datenspeicherung und -verarbeitung nicht berührt. Sofern die Umstände es zur einfachen Ausübung des Widerrufs erforderlich machen und der Sachverhalt sich nicht aus der Natur der Sache ergibt, ist dem Widerruf hinzuzufügen, wohin dieser gerichtet werden muss.
  - e) Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen und darf nicht in Verbindung mit Begünstigungen oder Leistungen stehen, welche betroffene Personen in unverhältnismäßiger Weise zur Verarbeitung Ihrer Daten drängen.
  - f) Mit Abgabe einer Einwilligung durch eine betroffene Person muss diese über die mit der Verarbeitung ihrer Daten in Verbindung stehenden Risiken für ihre Rechte und Freiheiten informiert werden oder ihr eine solche Information auf einfache Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.
  - g) Einen Hinweis auf eine einfache Art und Weise für betroffene Personen sich in Kenntnis der Datenschutzinformationen der verantwortlichen Studierendenschaft und die darin enthaltenen Betroffenenrechte zu bringen.
2. Eingeholte Einwilligungen müssen durch die verantwortliche Stelle nachweisbar sein. Der Nachweis ist vorrangig durch Schriftform zu führen, kann jedoch auch in anderer Form erfolgen.
3. Einwilligungen in mündlicher Form sind zu dokumentieren und zeitnah schriftlich zu bestätigen. Eine solche Bestätigung muss mindestens die unter Abs. 1 genannten Erfordernisse erfüllen.
4. Die Aufbewahrung für Einwilligungen erfolgt so lange, wie ein Zweck für die Verarbeitung fortbesteht und hierüber hinaus für längstens 3 Jahre, soweit andere gesetzliche Bestimmungen keine längere Aufbewahrung erforderlich machen.

## § 9 Mitarbeiter\*innen Datenschutz

1. Die Studierendenschaft beschäftigt Mitarbeiter\*innen in unselbständigen Arbeitsverhältnissen, als Honorarkräfte und in Ehren- und Nebenämtern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung dieser Anstellungen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten, auch besonders schutzwürdige oder sensible Daten, gespeichert und verarbeitet werden, wenn dieses für das Eingehen, Durchführen, Beenden oder Abwickeln des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist. §12 und §17 NDSG gelten entsprechend.
2. Die Studierendenschaft ist nicht berechtigt Führungszeugnisse von Mitarbeiter\*innen, unabhängig der Art der Anstellung, zu verlangen, soweit dieses für bestimmte Tätigkeiten nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Schreibt ein Gesetz die Einholung vor, darf der Vermerk über die Vorlage des Führungszeugnisses und

dass ein die Anstellung hindernder Grund nicht vorliegt, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gespeichert und verarbeitet werden.

#### § 10 Auskunftersuchen

1. Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO sind von allen Organen und deren Mitarbeiter\*innen unverzüglich an die AStA-Sprecher\*innen oder den oder die Datenschutzbeauftragte\*n der Studierendenschaft weiterzuleiten. Die Beantwortung von Auskunftsanfragen erfolgt im Grundsatz durch den AStA unter Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten.
2. Die Beantwortung von Auskunftersuchen erfolgt unmittelbar, spätestens nach 30 Tagen nach Eingang des Antrags unter Einhaltung der Anforderungen nach Art. 15 DS-GVO an die Antwort. Sollten Umstände besonderer Komplexität an die Auskunft vorliegen, kann eine Fristverlängerung um bis zu 2 Monate nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO erfolgen. In einem solchen Fall ist die um Auskunft ersuchende Person unverzüglich über die Fristverlängerung zu informieren. Die Information über eine Fristverlängerung muss eine Begründung beinhalten und ihr müssen die für das Auskunftersuchen maßgeblichen Datenschutzinformationen des AStA beiliegen.
3. Auskünfte können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs 2 NDSG verweigert oder beschränkt werden. Hierfür ist zwingend der oder die Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft einzubeziehen. Die Ablehnung einer Auskunft, in Teilen oder im Ganzen, ist ausführlich zu begründen.

#### § 11 Informationspflichten

1. Die Studierendenschaft kommt Ihren Informationspflichten im Datenschutz durch die Veröffentlichung von Datenschutzinformationen, jeweils separat für Studierende sowie für Mitarbeiter\*innen, nach. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite.
2. Datenschutzinformationen, wie in Abs. 1 genannt, liegen im Büro des AStA zur Einsicht aus und werden, wenn gewünscht, jedem Anfragenden elektronisch oder postalisch zugesandt.
3. Eine Beschränkung der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 5 DS-GVO i.V.m. § 8 NDSG unter dort genannten Voraussetzungen darf nur unter enger Auslegung des Sachverhalts und unter Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten erfolgen.

#### § 12 Automatisierte Entscheidungen und Profiling

Automatisierte Entscheidungsfindungen und Profiling im Sinne des Art. 22 DS-GVO i.Vm. Art 4 Abs. 1 Nr. 4 DS-GVO und § 29 NDSG sind der Studierendenschaft verboten.

#### § 13 Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

1. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen sind der Studierendenschaft grundsätzlich verboten.
2. Abweichend zu Abs. 1 können im Einzelfall, im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, internationalen Anfragen und Student\*innenaustausch, personenbezogene Daten in Drittländer oder an internationale

Organisationen übermittelt werden, wenn dieses nach Kapitel 5 DS-GVO rechtmäßig ist. Der oder die Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft ist hierüber zu unterrichten.

#### § 14 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Die Verantwortung für technische und organisatorische Maßnahmen zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten liegen jeweils bei den verantwortlichen Stellen, namentlich dem AstA, dem Student\*innenparlament, den einzelnen Fachgruppenvertretungen, den Fachschaften und dem Rat der Fachgruppenvertretungen.
2. Die verantwortlichen Stellen führen technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO durch. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) Strenge Umsetzung von Datensparsamkeit bei der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen.
  - b) Verschlüsselung und Zugriffsbeschränkungen von digital gespeicherten Daten.
  - c) Verschießen analog gespeicherter und verwahrter Daten.
  - d) Vernichtung digitaler und analoger Daten nach DIN 66399.
  - e) Geeignete Maßnahmen für eine rasche Wiederherstellung von Daten nach einem technischen Datenverlust.
3. Sofern personenbezogene Daten auf digitalen Datenträgern durch Löschen vernichtet werden, sind für den Löschvorgang geeignete Verfahren nach aktuellem Stand der Technik umzusetzen. Gänzlich mit Hilfe von solchen Verfahren gelöschte Datenträger können im AstA anderweitig genutzt oder auch veräußert werden, wenn die endgültige Löschung gewährleistet ist und Restrisiken in der Abwägung verhältnismäßig zu den Rechten und Freiheiten betroffener Personen sind. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist hierüber zu informieren.
4. Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 lit. e) sind die Organe der Studierendenschaft oder die Studierendenschaft als Ganzes aufgrund des Umfangs ihrer Datenverarbeitung nicht zur Erstellung eines BCMS (Backup an Continuity Managementsystems) verpflichtet.
5. Für die Speicherung und Verarbeitung besonders schutzwürdiger Kategorien und sensibler personenbezogener Daten sind ferner zusätzlich die Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zwingend einzuhalten.
6. Das Student\*innenparlament übt die oberste Überwachung über die ordentliche Einhaltung technischer und organisatorischer Datenschutzmaßnahmen aus. Es wird diesbezüglich nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jede betroffene Person einer Datenverarbeitung oder jede der Studierendenschaft zugehörige Stelle. Sofern das Student\*innenparlament wegen Mängeln in der Umsetzung von Datenschutz angerufen wird, prüft dieses den Sachverhalt unter Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten und ist berechtigt, bei festgestellten Mängeln, Abhilfe anzuordnen.
7. Das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird durch die jeweils verantwortliche Stelle unter Einbezug der oder des Datenschutzbeauftragten mindestens jährlich in Form einer IST-Aufnahme der Prozesse geführt und angemessen dokumentiert.



## § 15 Datenpannen

1. Jede unrechtmäßige Speicherung, unrechtmäßige Verarbeitung, unrechtmäßige Veröffentlichung oder der Verlust sowie die Verletzung der Verfügbarkeit und Integrität personenbezogener Daten stellt eine Datenpanne dar.
2. Jede in der Studierendenschaft tätige Person, unabhängig der Art der Tätigkeit und Anstellung, welche Kenntnis über eine Datenpanne erfährt, ist verpflichtet diese ohne jede Verzögerung an die AStA-Sprecher\*innen zu melden.
3. Jede in der Studierendenschaft tätige Person, unabhängig der Art der Tätigkeit und Anstellung, welche Kenntnis über eine Datenpanne erfährt, ist verpflichtet, soweit möglich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Datenpanne zu beenden oder zu begrenzen.
4. Die AStA-Sprecher\*innen informieren im Falle einer Datenpanne unverzüglich den oder die Datenschutzbeauftragte\*n. Die AStA-Sprecher\*innen beraten mit dem oder der Datenschutzbeauftragten zusammen über den Umgang mit der Datenpanne und entscheiden über eine Meldung der Datenpanne nach Art. 33 DS-GVO oder eine Benachrichtigung betroffener Personen nach Art 34. DS-GVO. Veranlasste Meldungen wie vorstehend sind dem Student\*innenparlament zur Kenntnis zu geben.
5. Datenpannen sind detailliert zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen von Datenpannen werden für alle Gremien im AStA aufbewahrt.
6. Datenpannenmeldung an die Behörde oder betroffene Personen, wie in Absatz 4 dargelegt, werden für das Student\*innenparlament, den AStA, die Fachgruppenvertretungen, Referate, Servicestellen oder den Rat der Fachgruppenvertretungen ausschließlich durch die AStA-Sprecher\*innen oder den oder die Datenschutzbeauftragte\*n getätigt.

## Abschnitt II

Die Datenschutzordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

